

Verordnung der Gemeinde Schönau a. Königssee über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 19.04.2007

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl S. 540) und Art. 23 der Gemeindeordnung - GO (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2006 (GVBl. S. 405) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

1. Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
2. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
3. Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
4. Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunde, nicht aber Kampfhunden, in folgenden Bereichen freier Auslauf gewährt werden:
 - > Fußweg westlich der Königsseer Ache, Beginn: Einmündung Graf-Arco-Straße; Ende: Anwesen Schmiedenweg 5
 - > Fußweg westlich der Königsseer Ache, Beginn: Gegenüber Anwesen Untersteiner Str. 55, Ende: Einmündung in die Untersteiner Straße (gegenüber Café Waldstein)
 - > Zulehenweg, Beginn bei Anwesen Zulehenweg 17, Ende: Einmündung in die Hofreitstraße (gegenüber Anwesen Hofreitstr. 43)
 - > Öffentliche Anlage im Bereich Rennermoos, Lage: westlich der Straße Rennermoos im Einmündungsbereich Stangerberg.

Die genaue Lage der Fußwege und der öffentlichen Anlage sind in den beiliegenden Lageplänen gelb gekennzeichnet.

Der Hund darf nur von Personen begleitet werden, denen er gehorcht. Der Hund hat sich immer im unmittelbaren Einflussbereich der Begleitperson aufzuhalten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Die Eigenschaft eines Kampfhundes ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1997 (GVBl S. 268) geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).
2. Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Öffentliche Reinlichkeit

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen, Wege und Plätze, sowie öffentliche Grünanlagen durch Hundekot verunreinigen zu lassen. Der Hundebesitzer ist verpflichtet, Hundekot ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Metern langen Leine führt.
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 öffentliche Straßen, Wege und Plätze, sowie öffentliche Grünanlagen durch seinen Hund mit Hundekot verschmutzen lässt.

§ 5 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

1. Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2007 in Kraft.
2. Sie gilt 20 Jahre.
3. Die beiliegenden Lagepläne Nr. 1 - 4 vom 23.03.2007 sind Bestandteil dieser Verordnung. ([Lageplan 1](#) , [Lageplan 2](#) , [Lageplan 3](#) , [Lageplan 4](#))
4. Die Verordnung vom 07.05.1997 tritt am 30.04.2007 außer Kraft.

Schönau a. Königssee, 19.04.2007

Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kurz, Erster Bürgermeister